



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Zivilstandswesen
Aufsichtsbehörde für die Kantone ZH und SZ

Nr. [REDACTED]

Verfügung

vom 22. Mai 2026

in Sachen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ZH, [REDACTED] ZH, wohnhaft in [REDACTED]

Kind

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] von [REDACTED] ZH, wohnhaft in [REDACTED]

Kindsmutter

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ZH, [REDACTED] ZH, wohnhaft in [REDACTED]

Kindsvater

betreffend

Berichtigung eines Geburtsregistereintrages (Art. 43 ZGB)

Aufhebung einer Bekanntgabesperre (Art. 46 ZStV)

Es hat sich ergeben:

- A. Am [REDACTED] geba [REDACTED] (nachfolgend Kindsmutter) einen [REDACTED]. Die Kindsmutter ist seit dem [REDACTED] mit [REDACTED] (nachfolgend Kindsvater) verheiratet.
- B. Am Tag der Geburt sandte der Kindsvater an das Gemeindeamt des Kantons Zürich per Email ein Schreiben, in welchem er auf sein Mitbestimmungsrecht bei der Namensgebung seines Kindes ersuchte. Die Kindsmutter würde dem Kindsvater keinerlei Zugang zu Informationen zum Geburtsverlauf geben. Der Vater verwies auf Art. 270a des schweizerischen Zivilgesetzbuches, welches beiden Eltern ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich Vor- und Familiennamen einräume. Das Schreiben wurde dem Zivilstandsamt [REDACTED] am [REDACTED] weitergeleitet.

- C. Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte das Zivilstandsamt [REDACTED] die Kindseltern auf einen Vornamen für das Kind zu bestimmen. Am [REDACTED] meldete sich die Kindsmutter telefonisch und ersuchte um die Beurkundung der Geburt. Sie gab an, dass der Vater den Namen des Kindes aus «Trotz» nicht bestätigen würde.
- D. Am [REDACTED] beurkundete das Zivilstandsamt [REDACTED] die Geburt des Kindes mit dem Vornamen «[REDACTED]» ohne eine Zustimmung des Kindsvaters einzuholen oder diesen Entscheid den Eltern vorgängig schriftlich in Verfügungsform zu eröffnen.
- E. Am [REDACTED] eröffnete das Zivilstandsamt [REDACTED] den Eltern, dass es seinen Entscheid in Wiedererwägung ziehe und forderte die Eltern auf gemeinsam einen Vornamen zu bestimmen. Bis jetzt blieb die Aufforderung zur Einreichung einer Namenskarte unbeantwortet und ein persönliches Treffen beim Zivilstandsamt zur Klärung der Angelegenheit wurde durch den Vater kurzfristig abgesagt.
- F. Am [REDACTED] ersuchte das Zivilstandsamt das Gemeindeamt die Personendaten von [REDACTED] vorsorglich zu sperren.
- G. Mit Verfügung vom [REDACTED] sperrte das Gemeindeamt die Personendaten des Kindes für die Bekanntgabe und forderte die Kindseltern auf innerhalb von 10 Tagen gemeinsamen einen Vornamen für das Kind zu bestimmen. Andernfalls werde die Bereinigung auf dem Klageweg erfolgen.
- H. Die Frist zur gemeinsamen Festlegung des Vornamens durch die Eltern verstrich trotz mehrfacher Kontaktaufnahme mit dem Kindsvater ungenutzt. Als Folge der Uneinigkeit reichte das Gemeindeamt am [REDACTED] eine Klage auf Berichtigung des Zivilstandsregisters ein, da es auf Irrtum oder Versehen basierende Fehler im Zivilstandsregister nicht gegen den Willen der Verfahrensparteien administrativ bereinigen kann.
- I. Mit Email vom [REDACTED] teilte der Kindsvater dem Gemeindeamt mit, dass er mit der Kindsmutter eine Lösung im Vornamensstreit gefunden habe. Die Unterschrift habe sich aufgrund von gesundheitlichen Problemen der Mutter verzögert. Am [REDACTED] erhielt das Gemeindeamt eine gemeinsam unterschriebene Namenskarte sowie eine Kopie der Identitätskarte der Kindsmutter. Die Eltern wünschen für das Kind den Vornamen «[REDACTED] [REDACTED]».

Es kommt in Betracht:

1. Formelles

- 1.1 Gestützt auf Art. 43 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) beheben die Zivilstandsbehörden von Amtes wegen Fehler, die auf offensichtlichem Versehen oder Irrtum beruhen. Die Zuständigkeit für die Berichtigung fällt dem Zivilstandsamt resp. der Zivilstandsbehörde zu, welche die in Frage stehende Beurkundung vorgenommen hat (vgl. Ziffer 5.3 der Weisung EAZW 10.06.09.01 vom 1. September 2006).

Die Beurkundung der Personenaufnahme erfolgte durch das Zivilstandsamt [REDACTED]. Die örtliche Zuständigkeit des Gemeindeamtes ist demnach gegeben.

- 1.2 Die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) ist gemäss § 12 der kantonalen Zivilstandsverordnung das Gemeindeamt des Kantons Zürich. Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist somit gegeben.

2. Materielles

- 2.1 Die Zivilstandsbehörden sind nur in Fällen von offensichtlichem Versehen oder Irrtum zur Fehlerbehebung befugt (Art. 43 ZGB). In allen übrigen Fällen muss das Gericht über eine Bereinigung bzw. Löschung entscheiden (vgl. LARDELLI, in: Basler Kommentar zum ZGB I, 4. Auflage, Basel 2010, ZGB 43 N 1).

Das Kind kam am [REDACTED] als eheliches Kind zur Welt. Gemäss Art. 301 Abs. 4 ZGB erteilen die Eltern dem Kind den Vornamen. Art. 37c ZStV konkretisiert, dass miteinander verheiratete Eltern die Vornamen des Kindes gemeinsam bestimmen. Fehlt es an einer gemeinsamen Willensäusserung, kann das Zivilstandsamt aufgrund der fehlenden rechtsgültigen Namensgebung den Vornamen des Kindes nicht beurkunden. In einem ähnlich gelagerten Fall ging das Obergericht des Kantons Zürich davon aus, dass bei verheirateten Eltern bzw. bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Entscheid zur Namensführung nicht einem Elternteil allein überlassen werden darf (vgl. Obergericht Kanton Zürich, Urteil vom 14. März 2024, LZ230016, E. III., C., 4.1 e contrario). Im konkreten Fall hat das Zivilstandsamt Zürich aufgrund einer einseitigen Eingabe der Kindsmutter den Vornamen des Kindes in das Zivilstandsregister beurkundet. Der Entscheid wurde dem Kindsvater auch formell nie eröffnet. Wie das Zivilstandsamt selbst ausführt, beurkundete es den Vornamen des Kindes irrtümlicherweise alleine mit dem Einverständnis der Kindsmutter. Mit Blick auf die obergerichtliche Rechtsprechung handelt es sich bei der Beurkundung der Vornamensführung um ein Versehen. Dieses steht der administrativen Bereinigung offen. Unter der bestehenden Aktenlage hätte der Vorname nie im Personenstandsregister beurkundet werden können. Vielmehr wären die Eltern – unter Androhung einer Ungehorsamkeitsstrafe nach Art. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches – aufzufordern gewesen gemeinsam einen Vornamen zu bestimmen. Sofern eine Kindswohlfährdung vorgelegen hätte, wäre im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme über den Vornamen des Kindes zu bestimmen gewesen.

- 2.2 Selbst wenn eine Eintragung aufgrund eines Versehens oder Irrtums erfolgt ist, darf keine Berichtigung vorgenommen werden, wenn eine oder mehrere Parteien dem Bereinigungsvorhaben ablehnend gegenüberstehen (BGE 101 Ib 9, E. 2, S. 12).

Mit Sendung vom [REDACTED] wurde dem Gemeindeamt eine gemeinsam unterschriebene Namenskarte zugestellt. Die Eltern wählten den Vornamen «[REDACTED]». Aufgrund der fehlenden rechtlichen Wirksamkeit der ersten Namensbestimmung fehlt dem Kind materiellrechtlich ein rechtsgültiger Vorname. Diese Vornamenswahl wurde mit der Erklärung der Eltern vom [REDACTED] nun abschliessend nachgeholt. Die Vornamensführung erfüllt die Eintragungsvoraussetzung gemäss Art. 37c Abs. 3 ZStV und kann somit über den Bereinigungsweg in die Beurkundung einfließen. Die Klage nach Art. 42 ZGB erübrigt sich, da die Voraussetzung für eine Bereinigung auf dem Administrativweg mit der Zustimmung beider Kindse- ltern gegeben ist. Die Klage ist nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zurückzuziehen. Die Kindsmutter ist im Besitz einer Geburtsurkunde mit dem zu be- reinigenden Vornamen. Sie ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese Urkunde beim Zivilstandsamt [REDACTED] kostenlos ersetzt werden kann. Die Urkunde mit dem Vornamen «[REDACTED]» ist nach Rechtskraft dieser Verfügung nicht mehr gültig. Der Vollständigkeit halber ist sie darauf hinzuweisen, dass die weitere Verwendung ei- ner nicht mehr gültigen Geburtsurkunde strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

- 2.3 Art. 46 Abs. 1 lit. c ZStV verpflichtet die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf eine gerichtliche Entscheidung eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Diese Massnahme ist nach Bundesrecht eine superprovisorische Massnahme und entzieht einem Rechtsmittel seine aufschiebende Wirkung. Entfallen die Voraussetzungen für die Sperrung so hat die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen die Sperre aufzuheben (Art. 46 Abs. 2 ZStV).

Mit Verfügung vom 21. November 2025 sperrte das Gemeindeamt mit Blick auf die bevorstehende Bereinigungsklage den Personenstandsregistereintrag des Kindes hinsichtlich der streitigen Vornamensführung. Mit der Einigung der Eltern über den Vornamen des Kindes und der in dieser Verfügung angeordneten Bereinigung entfallen die Voraussetzungen für die eingerichtete Datensperre. Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung ist die Sperre aufzuheben.

- 2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eintragung des Kindes mit dem Vornamen [REDACTED] aufgrund der fehlenden Zustimmung des Kindsvaters irrtümlich erfolgte. Mit dem einvernehmlichen Erteilen des Vornamens «[REDACTED] [REDACTED]» ist der Registereintrag zu bereinigen. Die Bekanntgabesperre aufgrund des hängigen Gerichtsverfahrens ist aufzuheben.

- 2.5 Gestützt auf Anhang 1 Ziffer 12 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) können für administrative Bereinigungen Gebühren erhoben werden, wenn die betroffenen Personen ein Verschulden trifft.

Auch wenn sich die Kindseltern den Vorwurf gefallen lassen müssen, sehr spät eine gemeinsame einvernehmliche Vornamenswahl für ihr Kind getroffen zu haben, liegt die Ursache der falschen Beurkundung beim Zivilstandsamt [REDACTED] welches unter Verletzung der Bestimmung der Zivilstandsverordnung und ohne Einbezug des Kindsvaters eine solche Beurkundung durchführte und das Bereinigungsverfahren erst notwendig machte. Es ist daher auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.



**Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen,
verfügt:**

- I. Der am 2. [REDACTED] beurkundete Vorname « [REDACTED] » in der Geburtsbeurkundung Nr. [REDACTED] betreffend [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] wird in « [REDACTED] » geändert.
- II. Die Verfügung vom [REDACTED] betreffend Sperrung der Personendaten wird aufgehoben. Die Bekanntgabesperre wird aus dem Register entfernt.
- III. Es werden keine Kosten auferlegt.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert nicht erstreckbarer Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Generalsekretariat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
- V. Mitteilung an:
 - a) [REDACTED]
 - b) [REDACTED]

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Zivilstandswesen


Markus Stoll
Abteilungsleiter